

Gemeinde Densbüren



Abfallreglement

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1
- Grundsatz ¹ Dieses Reglement soll die Verminderung der Abfälle und / oder deren Wiederverwendung fördern, vorab durch getrennte Entsorgung. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.
- § 2
- Geltungsbereich ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungs- und Gewerbeabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den durch den Gemeinderat im Abfallhandbuch erlassenen Vorschriften zu entsorgen.
- ² Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen unterstützen.
- § 3
- Organisation ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
- ³ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.
- § 4
- Massnahmen zur Unterstützung der umweltgerechten Abfallentsorgung ¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
- ² Die Gemeinde kann abfallvermindernde Massnahmen unterstützen.
- § 5
- Kontrolle ¹ Die Gemeindeverwaltung kann, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle

kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 6

Ausnahmen von der Benützungspflicht

Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Verunreinigung öffentlichen Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und Tierkot auf Strassen, Plätzen und in der freien Natur ist untersagt.

§ 8

Abgabe an Kanalisation

Jedes Zuführen von Abfällen, auch Grünabfällen, an die Kanalisation (via WC, Kanalisationsschächte u.s.w.) ist untersagt.

II Kehrichtabfahren

§ 9

Bediente Strassen/Plätze

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Die Fahrtroute des Kehrichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³ Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahrbar sind

- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat
- Landwirtschaftliche Siedlungen

III Finanzierung

§ 10

Kostentragung

¹ Die Entsorgungskosten sind grundsätzlich durch den Verursacher zu tragen. Es sind dies alle Aufwendungen für die Anschaffung von Containern, das Bereitstellen der Abfälle; besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung; Sonderabfallentsorgung.

² Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie deren Amortisation voll decken.

§ 11

Gebührenarten

¹ Die Gebühren werden als Grundgebühr und als benutzungsabhängige Sack- oder Stückgebühr bezogen. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif, der im Abfallhandbuch ersichtlich ist.

² Die Grundgebühr wird jährlich je Haushalt erhoben. Den Haushalten gleichgestellt sind Gewerbebetriebe und Betriebsstätten. Bei Zu- oder Wegzug von Privatpersonen, Eröffnung oder Aufgabe des Geschäftes oder der Betriebsstätte innerhalb des Jahres werden Teilrechnungen gestellt.

³ Gewerbebetriebe können vom Gemeinderat von der Grundgebühr befreit werden, wenn sie ihre Abfälle erlaubterweise nach § 6 entsorgen.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden pro Sack, pro Bündel oder Stück Sperrgut bzw. pro Container erhoben.

Gebührenbezug

§ 12

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken (Klebmarken), Containerplomben und Rechnungsstellung.

² Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Tarifanpassung

§ 13

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung von § 10 Abs. 2 periodisch anzupassen.

² Eine Gebührenerhöhung erfolgt, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.

IV Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 14

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Haftung

§ 15

Treten durch unsachgemässe Anlieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ersatzvornahme

§ 16

¹ Werden widerrechtlich deponierte Abfälle durch die Gemeinde auf dem Weg der Ersatzvornahme entsorgt, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

² Diese umfassen die ordentlichen Entsorgungsgebühren gemäss Tarif zuzüglich die Aufwendungen der Gemeinde.

³ Als Aufwendungen der Gemeinde gelten insbesondere die Personalkosten sowie alle Auslagen für Dritte.

§ 17

Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18

Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 112 Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2001 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2001

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Windisch Reis

Index (Seite)

Abfallarten 2, 4
Allgemeine Bestimmungen 2
Anrechenbare Kosten 5
Ausnahmen Benützungspflicht 3
Bediente Strassen/Plätze 3
Befreiung Grundgebühr 4
Benützungspflicht, Ausnahmen 3
Beschwerde 6
Bestimmungen, allgemeine 2
Boden öffentl., Verunreinigung 3
Container 4
Containerplombe 5
Entscheide 6
Ersatzvornahme 5
Finanzierung 4
Gebührenarten 4
Gebührenbezug 5
Geltungsbereich 2
Geschäftsaufgabe 4
Geschäftseröffnung 4
Grundgebühr, Befreiung 4
Grundsatz 2
Haftung 5
Industrie 2, 3
Inkrafttreten 6
Kehrrichtabfahren 3
Kommunale Sammelstellen 2, 4
Kompostierung 4
Kontrolle 2
Kosten, anrechenbare 5
Öffentl. Boden, Verunreinigung 3
Organisation 2
Plombe 5
Rechtsmittel 6
Sammelstellen, Abfallarten 2, 4
Schäden 5
Schlussbestimmungen 5
Sperrgut 4
Strafbestimmungen 6
Strafrechtliche Verfolgung 5
Strassen, bediente 3
Tarifanpassung 5
Tierkot 3
Unfälle 5
Verfolgung, strafrechtliche 5
Verfügungen 6
Verkaufsstellen 5
Verunreinigung öffentl. Bodens 3
Verursacher 4, 5
Verwaltungsbeschwerde 6
Vollzug 5
Wegzug 4
Zuzug 4